

Beschlussvorlage

- 0734/19/2 -

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	03.05.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **6. Änderung der Parkgebührenordnung**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.03.2018 wurde eine erneute Änderung der Parkgebührenordnung durch den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Böhle, angeregt. Grund für diese Änderungen waren Abstimmungsgespräche zwischen den Fraktionen zum Thema Parkgebühren. Er bat die Fraktionen Ihre Vorschläge bis zum 23.03.2018 bei der Verwaltung einzureichen, damit sie die Änderungen in einen entsprechenden Entwurf für den nächsten Sitzungszug einarbeiten kann.

Nach Eingang der Änderungsvorschläge seitens der Fraktionen und Rücksprache mit dem Justitiar der Kreisstadt Bad Hersfeld schlägt die Verwaltung folgende (geänderten) Änderungen vor:

1. § 2 Parkraumeinteilung

Hier werden die Parkräume für die Buchstaben a) bis i) wie folgt neu gefasst:

Der Text hinter Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Knottengasse“

Der Text hinter Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) übrige Parkräume, insbesondere:

Parkplatz Vitalisstraße, Einmündungsbereich Simon-Haune-Straße,
Vitalisstraße,

Wittastraße einschl. Parkplatz Stadthalle“

Der Text hinter Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

„h) Wohnmobilstellplatz Geistal (Am Schwimmbad)“

Folgender neuer Text unter dem neuen Buchstaben i) wird eingefügt:

„i) Ausgewiesene Parken und Reisen (P+R) Parkplätze“

2. § 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Aufzählung der Buchstaben für Parkzeiten der einzelnen Parkräume wird hier wie folgt neu geregelt sowie die geänderten Parkzeiten für die einzelnen Parkräume neu festgesetzt:

- Für die Parkräume nach § 2 a) und b):

Täglich von 08.00 - 18.00 Uhr.

Für die Parkräume nach § 2 c):

Montag bis Samstag von 08.00 bis 21.00 Uhr.

Für die Parkräume nach § 2 d), e) und g):

Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 – 16.00 Uhr

Für den Parkraum nach § 2 f):

Montag – Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

Für den Parkraum nach § 2 h):

Täglich von 20.00 – 10.00 Uhr.

Für die Parkräume nach § 2 i):

Montag – Samstag von 06.00 – 19.00 Uhr.“

3. § 4 Parkgebühren

Die Parkgebühren für die Parkräume werden wie folgt neu geregelt:

a. Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Höhe der Parkgebühren betragen

- für den Parkraum nach § 2a):

je 15 Minuten 0,30 €;

- für den Parkraum nach § 2b):

je 90 Minuten 0,30 € ;

- für die Parkräume nach § 2c):

in der Zeit von 01. Juni bis 31. August_ von 08.00 – 21.00 Uhr innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, ab der dritten Stunde je weitere 15 Minuten 0,50 €;

in der Zeit von 01. September bis 31. Mai von 08.00 – 18.00 Uhr innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, ab der dritten Stunde je weitere 15 Minuten 0,50 €;

in der Zeit von 18.00 – 21.00 Uhr 1,00 € Abendpauschale;

- für die Parkräume nach § 2d):

für die ersten 30 Minuten 0,50 €, je weitere 15 Minuten 0,50 €;

- für die Parkräume nach § 2e):

für die ersten 30 Minuten 0,50 €, je weitere 15 Minuten 0,50 €;

- für den Parkraum nach § 2 f):
innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, Höchstbetrag pro Tag
2,00 €

- für die Parkräume nach § 2g):
je 15 Minuten 0,30 €;

- für den Parkraum nach § 2 h):
bis jeweils Ende gebührenpflichtige Parkzeit 6,25 €;

- für die Parkräume nach § 2 i):
bis jeweils Ende gebührenpflichtige Parkzeit 0,50 €.“

b. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die jeweilige Parkhöchstdauer wird von der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt und ist an den Preistafeln der Parkscheinautomaten ausgewiesen.“

4. § 4 a Jahres-/Monatsgebühr

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Dem Nutzer eines Personenkraftwagens (PKW) mit Hauptwohnung in den Straßen am Markt, Linggplatz oder Weinstraße (Parkraum nach § 2 c) sowie in der Knottengasse (Parkraum nach 2 f) kann auf Grund des bestehenden Parkraumdruckes unter nachfolgenden Voraussetzungen ein jeweils für ein Jahr gültiger Parkschein für den jeweils genannten Parkraum an dem er die Hauptwohnung hat ausgestellt werden.“

Die Aufzählung des Absatzes 1 bleibt unverändert.

Absatz 3 wird aufgrund der neuen Parkraumneueinteilung wie folgt geändert.

In Absatz 3 Satz 1 wird hinter § 2 der Buchstabe „h)“ durch den Buchstaben „i“ ersetzt.

0734/19/1:

Zu den in den Vorschlägen der angestrebten Jahresparkausweisen in der Knottengasse ist mitzuteilen, dass laut der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Bewohnerparkausweise ein Höchstbetrag von 30,70 Euro/Jahr nicht überschritten werden darf.

Des Weiteren ist das Bewohnerparken durch die Straßenverkehrsbehörde auszuweisen und kann nicht über die Parkgebührenordnung geregelt werden.

Der Hohe Jahresbetrag für das Bewohnerparken in dem Bereich Marktplatz, Am

Markt, Linggplatz stellt auf Grund des hohen Parkraumdrucks eine große Ausnahme dar. Da für die PKW dieser Bewohner kein Parkraum vorhanden ist und sie somit auf das Parken auf dem Marktplatz angewiesen sind. Insofern erschien die Höhe des Jahresausweises in diesem besonderen Fall ausnahmsweise gerechtfertigt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält eine Jahresparkgebühr für Bewohner auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Übrigen nur dann für zulässig, wenn dies durch den vorhandenen Parkraumdruck im fraglichen Bereich sachlich gerechtfertigt ist. Diese sachliche Rechtfertigung ist im Bereich der Knottengasse fraglich.

In der ersten Beschlussvorlage waren die Dienstfahrzeuge der Feuerwehr explizit genannt um von der Gebührenpflicht ausgenommen zu werden. Diese Befreiung kann ebenfalls nur durch die Straßenverkehrsbehörde mittels Ausnahmegenehmigung erfolgen und nicht im Rahmen der Parkgebührenordnung.

0734/19/2:

In der Sitzung des Ältestenrates vom 02.05.2018 wurde entschieden, dass die Jahresparkgebühren wie bei dem Parkraum Marktplatz, Am Markt, Linggplatz auch für den Parkraum Knottengasse gelten soll. Somit wurde die 6. Änderung zur Parkgebührenordnung diesbezüglich geändert und liegt als geänderte Version 1.4 in der Anlage zu dieser Vorlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund von Programmierungsänderungen der Parkscheinautomaten entstehen für die Stadt Kosten i. H. v. ca. 3.800,00 Euro zzgl. 19 % MwSt. (ca. 4.522,00 Euro).

Projektplanung:

Fehlanzeige

Risiken/ Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der im Sachverhalt geschilderten Maßnahmen wird zugestimmt und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte 6. Änderung zur Parkgebührenordnung wird beschlossen.

Mit der amtlichen Bekanntmachung tritt die Parkgebührenordnung in Kraft.

Anlagen:

6. Änderung der Parkgebührenordnung

Mitzeichnung:

gez. van Horrick, Johannes (Technische Verwaltung (60)) am 03.05.2018

gez. Sauer, Jerome (Sitzungsdienst (12)) am 03.05.2018

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 03.05.2018